

M 17006

	kwm kanzlei für wirtschaft und medizin		
	Ang.: 16. Nov. 2009		
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 26 EG 11/09

Beschluss

In dem Rechtsstreit

--	--	--

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michalke u.a., Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster

gegen

Kreis Recklinghausen - Der Landrat 50.2-Ausbildungsförderung, Elterngeld, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Gz.: 52F1700222

Beklagter

In Sachen: f 1.2008

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen am 11.11.2009 durch die Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert (Vorsitzende) ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Gründe:

I.

Die Klägerin beehrte von dem Beklagten Elterngeld.

Mit Antrag vom 14.04.2009 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten Elterngeld für ihr am .2008 geborenes Kind [REDACTED]. Mit Bescheid vom 14.04.2009 lehnte der Beklagte die Gewährung eines Elterngeldes ab. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 13.05.2009, eingegangen am 14.05.2009, Widerspruch erhoben. Mit Schreiben vom 14.05.2009 forderte der Beklagte die Klägerin zu einer Widerspruchsbegründung im Rahmen der Abhilfeprüfung auf. Eine Widerspruchsbegründung wurde von der Klägerin nicht eingereicht. Am 01.07.2009 gab der Beklagte den Widerspruch zur Entscheidung an die Widerspruchsbehörde ab. Am 21.08.2009 erhob der Klägerbevollmächtigte der Klägerin Untätigkeitsklage. Der Widerspruchsbescheid ging am 07.09.2009 ein.

Daraufhin erklärte der Klägerbevollmächtigte den Rechtsstreit für erledigt und beantragte, der Beklagten die Kosten der Untätigkeitsklage aufzuerlegen.

Der Beklagte ist zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin nicht bereit, da er die Untätigkeitsklage für unzulässig hält. Außerdem habe keine Untätigkeit vorgelegen, da im Widerspruchsverfahren eine Widerspruchsbegründung angefordert worden sei, die jedoch nicht einging. Außerdem sei die Dreimonatsfrist lediglich kurz überschritten worden.

II.

Gemäß § 193 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Kosten, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat die Klage für erledigt erklärt, nachdem der beantragte Widerspruchsbescheid erlassen worden ist.

Bei Erledigung des Rechtsstreits hat das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist, welche Erfolgsaussichten die Klage hatte, weiter sind die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung zu prüfen. Dies führt dazu, dass bei Erledigung einer Untätigkeitsklage die Kosten in der Regel dem Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger nach dem ihm

bekanntem Umstände mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Bei den Erfolgsaussichten einer Untätigkeitsklage ist nicht zu prüfen, ob eine Klage auch materiell rechtlich Erfolg gehabt hätte, denn der Antragsteller hat nur einen klagbaren Anspruch auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten, denn die Untätigkeitsklage ist zulässig und wäre auch begründet gewesen.

Bei der Untätigkeitsklage des § 88 SGG handelt es sich – anders als bei der Untätigkeitsklage des § 75 VwGO – um eine Untätigkeitsklage im engeren Sinne. Dies bedeutet, dass sie lediglich auf Bescheiderteilung gerichtet ist. Die 3-Monatsfrist des § 88 Abs. 2 SGG war erfüllt, denn zwischen dem Eingang des Widerspruchs am 14.05.2009 und der Erhebung der Untätigkeitsklage am 21.08.2009 lag eine Frist von über drei Monaten. Entgegen der Ansicht des Beklagten lag kein zureichender Grund dafür vor, die 3-Monatsfrist zu überschreiten. Zwar hat die Klägerin ihre Mitwirkungspflichten (Aufforderung zur Abgabe einer Widerspruchsbegründung) verletzt, jedoch stellt die Verletzung einer Mitwirkungspflicht keinen zureichenden Grund für eine längere Verfahrensdauer dar (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 88 Rdnr. 4). Unerheblich ist es darüber hinaus, ob die 3-Monatsfrist lediglich kurz überschritten wurde. Bei einer Überschreitung der Frist um drei Wochen liegt zudem keine lediglich kurze Verfahrensverzögerung vor. Davon könnte allenfalls bei einer Überschreitung von wenigen Tagen ausgegangen werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Stewen-Steinert



Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Reg.-Angehörige